

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, 3. Änderung

Beschlussentwurf:

Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe **beantragt / nicht beantragt** wird. *(bitte nicht Zutreffendes in der Niederschrift streichen)*

I. Behandlung der Stellungnahmen

Inhalt

A) Stellungnahmen gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	2
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	2
B) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	3
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	3
B 1.01 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf	3
B 1.02 Rhein-Sieg-Kreis, Amt 38.10 – Bevölkerungsschutz - Brandschutzdienststelle.....	6
B 1.03 RSAG AöR, 53719 Siegburg.....	8
B 1.04 Wahnbachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg.....	10
B 1.05a Telefonica GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg	11
B 1.05b Telefonica GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg	12
B 1.06 Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung), 50606 Köln.....	13
B 1.07 PLEDOC GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen	15
B 1.08 Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf	17
B 1.09 Stadt Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim	18
B 1.10 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen	19
B 1.11 Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn-Ramersdorf.....	22
B 1.12 Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Abfallwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, 50606 Köln	23
B 1.13 Landwirtschaftskammer NRW, Gartenstraße 11, 50765 Köln.....	25
B 1.14 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung – Fachbereich 01.3, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg.....	26
B 1.15 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, 50606 Köln.....	30
B 1.16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn.....	31
B 1.17 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz Endericher Straße 133, 53115 Bonn.....	32

A) Stellungnahmen gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass im Zuge der frühzeitigen Information gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die im Rahmen der Gesamtabwägung zu entscheiden ist.

B) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass während der frühzeitigen Beteiligung zum Planverfahren nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

B 1.01 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Hier: Schreiben vom 29.07.2021

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Rheinbach
Ordnungsamt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Datum: 29.07.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382048-468/21
bei Antwort bitte angeben

Peter Brand
Zimmer: 114
Telefon:
0211 4759710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung

Rheinbach, Gemarkung Rheinbach, Flur 2, 970, 971, 973, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 195

Ihr Schreiben vom 27.07.2021, Az.: L/17/2021

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für [Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

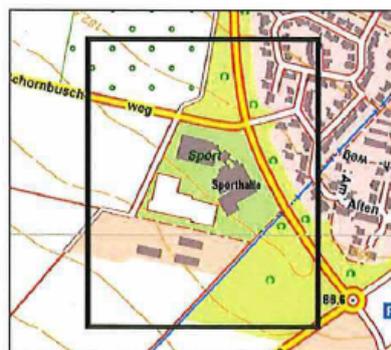
Im Auftrag
gez. Brand

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



Bezirksregierung Düsseldorf	Legende [Blue outline] ausgewertete Fläche(n) [Red circle] Blindgängerverdacht [Green circles] geräumte Blindgänger [Green square] geräumte Fläche [Red hatched square] Detektion nicht möglich [Yellow square] Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich [Pink square] Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen [Brown line] Laufgraben [Black line] Panzergraben [Orange circle] Schützenloch [Red rectangle] Stellung [Pink rectangle] militär. Anlage
Aktenzeichen : 22.5-3-5382048-468/21	
Maßstab : 1:2.000 Datum : 29.07.2021	
Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden. Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.	



Beschlussentwurf zu B 1.01:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 29.07.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.01 wie folgt zu entscheiden:

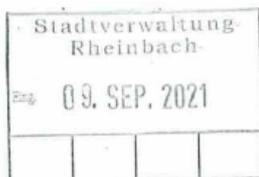
Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet. Eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel ist daher nicht erforderlich.

Dem Hinweis auf das Vorgehen bei Kampfmittelfunden sowie auf die empfohlene Sicherheitsdetektion im Vorfeld von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., soll in dem Sinne Rechnung getragen werden, als das im textlichen Bestandteil des Bebauungsplans im Abschnitt C. Hinweise, Punkt 3. Kampfmittel, aufgenommen wird.

Die Hinweise auf das Vorgehen bei Kampfmittelfunden sowie auf die empfohlene Sicherheitsdetektion im Vorfeld von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., gemäß der mit Schreiben vom 29.07.2021 eingegangenen Stellungnahme B 1.01 der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) werden im textlichen Bestandteil des Bebauungsplans insgesamt als Hinweis im Abschnitt C. Hinweise, Punkt 3. Kampfmittel, aufgenommen. Die sonstigen Inhalte der Stellungnahme B 1.01 werden zur Kenntnis genommen.

B 1.02 Rhein-Sieg-Kreis, Amt 38.10 – Bevölkerungsschutz - Brandschutzdienststelle

Hier: Schreiben vom 06.09.2021



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 1511- 53705 Siegburg

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23

53359 Rheinbach

**Amt 38.10 – Bevölkerungsschutz
-Brandschutzdienststelle-**

Herr Gabriel - Brandamtmann -

Zimmer: B4.18

Telefon: 02241-13-2479

Telefax: 02241-13-2740

E-Mail: bsd@rhein-sieg-kreis.de

dirk.gabriel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

24.08.2021 61.26 01/ 22-3

Aktenzeichen

38.10-589/2020

Datum

6. September 2021

Stellungnahme Vorbeugender Brandschutz

Vorhaben	Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“ 3. Änderung
Anschrift	53359 Rheinbach, Schornbuschweg
Anlage	Stellungnahme VB

Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:
Vorbeugender Brandschutz

1. Für das zu betrachtende Gebiet ist nach §3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereit zu stellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von 1600 Liter/Min. = 96 m³/h für erforderlich gehalten.
Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m die jeweiligen Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen.
Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute –DVGW– wird hingewiesen.

Ansonsten bestehen keinen brandschutztechnischen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag Gabriel

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstrasse) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (02241) 13-0
Fax (02241) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE 94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Beschlussentwurf zu B 1.02:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.02 wie folgt zu entscheiden:

Nach verwaltungsinterner Abstimmung mit dem Wasserwerk der Stadt Rheinbach wird die erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 bereits sichergestellt. Zusätzlich hat eine Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Rheinbach stattgefunden, bei welcher die Löschwasserversorgung der Bestandsgebäude als gewährleistet angesehen wird. Bei einer potentiellen Erweiterung und/oder einer genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung ist im Zuge der Baugenehmigung der ausreichende Brandschutz und dementsprechend die ausreichende Löschwasserversorgung nachzuweisen.

Die ausreichende Löschwasserversorgung der baurechtlich genehmigten baulichen Anlagen und deren Nutzung ist sichergestellt. Bei einer potentiellen Erweiterung und/oder Nutzungsänderung sind der ausreichende Brandschutz und dementsprechend die ausreichende Löschwasserversorgung im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen. Die sonstigen Darstellungen und Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.02 des Rhein-Sieg-Kreises, Amt 38.10 –Bevölkerungsschutz- Brandschutzdienststelle- ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.03 RSAG AöR, 53719 Siegburg

Hier: Schreiben vom 31.08.2021



WWW.RSAG.DE

Anstalt des öffentlichen Rechts

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

31. August 2021

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, 3 Änderung im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des 13 a Baugesetzbuch
- Anpassung einer Sondergebietsfläche sowie Ausweisung von Verkehrsflächen
hier: Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,

danke für Ihre Mitteilung vom 24. August 2021.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben..

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und der **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

0115 1845 0300 4979

RSAG AöR
Fleiser-Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 306
Fax 02241 306 101
info@rsag.de

Vorständin
Ludgera Decking
Vorsitz Verwaltungsrat
Landrat Sebastian Schwuster
Unternehmenssitz
Siegburg

Amtsgericht
Siegburg - HRA 5897
USt-IdNr.
DE292042813
Gläubiger-ID
DE84ZZZ00001122396

Kreissparkasse Köln
Konto 1 037 849 - BLZ 370 502 99
IBAN: DE15 3705 0299 0001 0378 49
BIC: COCKDE33XXX



Beschlussentwurf zu B 1.03:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 31.08.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.03 wie folgt zu entscheiden:

Die RSAG AöR erhebt gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, Stand: frühzeitige Beteiligung, keine Bedenken. Die innerhalb des Plangebiets befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen sind bereits hergestellt, sodass sicherheitstechnische Anforderungen bereits berücksichtigt wurden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 31.08.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.03 der RSAG AöR, Siegburg, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.04 Wahnachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg

Hier: Schreiben vom 01.09.2021

Von: Planauskunft <planauskunft@wahnbach.de>
Gesendet: Mittwoch, 1. September 2021 11:18
An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>
Betreff: 202100901 AW BBP Rheinbach Nr.22 Schornbuschweg, 3. Änderung

Sehr geehrter Herr Bruch,

bei Ihrem Vorhaben, BBP Rheinbach Nr.22 Schornbuschweg, 3. Änderung, sind keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverband Siegburg betroffen.

Freundliche Grüße

Vera Förster

Geodatenmanagement, Vermessung und Dokumentation
Tel. +49 (0) 2241/128 1-115, Fax: 02241/128- 5-147
E-Mail: vera.foerster@wahnbach.de



Wahnachtalsperrenverband
Für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahr

Siegelsknippen, 53721 Siegburg, Tel. +49 (0) 2241-128-0, www.wahnbach.de

Verbandsvorsteher: Landrat Sebastian Schuster
Geschäftsführerin: Ludgera Decking
Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360
IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33 Commerzbank AG Filiale Siegburg, BLZ 380 400 07, Kto.-Nr. 3323 003
IBAN: DE29 3804 0007 0332 3003 00, SWIFT-BIC: COBADEFFXXX Finanzamt Siegburg, Steuer-Nr.: 220/5989/1239

Beschlussentwurf zu B 1.04:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 01.09.2021 eingegangene Stellungnahme B1.04 wie folgt zu entscheiden:

Die Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes sind durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, Stand: frühzeitige Beteiligung, nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 01.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.04 des Wahnachtalsperrenverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.05a Telefonica GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg

Hier: Schreiben vom 03.09.2021

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>

Gesendet: Freitag, 3. September 2021 11:17

An: Sekretariat <Sekretariat@stadt-rheinbach.de>; Sauren, Norbert <Norbert.Sauren@stadt-rheinbach.de>; Spitz, Thomas <Thomas.Spitz@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Bitte weiterleiten an Herrn Bruch///Stellungnahme Richtfunk: B-Plan Rheinbach Nr. 22 "Schornbuschweg" 3. Änd. 61 26 01/22-3

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 31.08.2021

IHR ZEICHEN: 61 26 01/22-3

Sehr geehrter Herr Bruch,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor
Projektassistentin
Behördenengineering

B 1.05b Telefonica GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg

Hier: Schreiben vom 16.09.2021

Von: O2-MW-BIMSchG <O2-MW-BIMSchG@telefonica.com>

Gesendet: Donnerstag, 16. September 2021 15:07

An: Sekretariat <Sekretariat@stadt-rheinbach.de>; Sauren, Norbert <Norbert.Sauren@stadt-rheinbach.de>; Spitz, Thomas <Thomas.Spitz@stadt-rheinbach.de>

Betreff: WG: Bitte weiterleiten an Herrn Bruch///Stellungnahme Richtfunk: B-Plan Rheinbach Nr. 22 "Schornbuschweg" 3. Änd. 61 26 01/22-3

E-PLUS GRUPPE



Sehr geehrter Herr Bruch,

die Stellungnahme vom 03.09.2021 beinhaltet auch die E-Plus Service GmbH.

Es ist keine gesonderte Anfrage notwendig.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Sabine Schoor
Projektassistentin
Behördenengineering

Michael Rösch
Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-mw-bimSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-bimSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Beschlussentwurf zu B 1.05a und B 1.05b:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 03.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.05a sowie über die am 16.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.05b, wie folgt gesamtheitlich zu entscheiden:

Die Belange sowohl der Telefónica Germany GmbH & Co. OGH als auch der E-Plus Service GmbH werden durch den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, 3. Änderung, Stand: frühzeitige Beteiligung, nicht berührt.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 03.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.05a sowie über die mit Schreiben vom 16.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.05b der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.06 Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung), 50606 Köln

Hier: Schreiben vom 07.09.2021

Von: Westermann, Lars <lars.westermann@bezreg-koeln.nrw.de>

Gesendet: Dienstag, 7. September 2021 18:47

An: Planung <Planung@stadt-rheinbach.de>; Yannick-Bruch@Stadt-Rheinbach.de; Bruch, Yannick
<Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>

Betreff: 3. Änderung BP Rheinbach Nr. 22_Schornbuschweg_Stellungnahme BR Köln (Dezernat 25)

Priorität: Hoch

Bauleitplanung der Stadt Rheinbach

3. Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“ in Rheinbach Mitte

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Stellungnahme Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 (Verkehr)

Ihr Aktenzeichen: 61 26 01/22-3

Ihr Schreiben vom 24.08.2021

Sehr geehrter Herr Bruch,

seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen **keine Bedenken** gegen die o.g. Maßnahme.

Es ist sicherzustellen, dass bei der vorgesehenen Planung und einem vermehrten Fußgängeraufkommen über die L493 in die Wohngebiete eine sichere Fußgängerquerungshilfe über die Landesstraße geschaffen werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

L. Westermann

Dipl.-Ing. Lars Westermann

Bezirksregierung Köln

Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung)

50606 Köln

Dienstgebäude:

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Beschlussentwurf zu B 1.06:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.09.2021 eingegangene Stellungnahme B1.06 wie folgt zu entscheiden:

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung) bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, Stand: frühzeitige Beteiligung.

Die L493 befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs des hier in Rede stehenden Bauleitplanverfahrens, sodass hierzu keine Aussage getroffen werden kann. Fußgängerquerungshilfen sind allerdings derzeit bereits im entsprechenden Bereich angelegt. Zum einen eine Fußgängerinsel im Bereich des Knotenpunktes L493 / Hirschmannstraße / Schornbuschweg (K 51), zum anderen eine Fußgängerbedarfsampel im Anschluss an den planungsrechtlich neu festgesetzten Fuß- und Radweg im Südosten des Plangebiets. Der Anmerkung ist somit bereits Rechnung getragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 07.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.06 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung) ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.07 PLEDOC GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen

Hier: Schreiben vom 07.09.2021

PLEDOC

Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Yannick Bruch
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

zuständig Jaimie Fatuzzo
Durchwahl 0201/3659-236

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01/22-3	24.08.2021	PLEdoc	20210901065	07.09.2021

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 "Schornbuschweg" - 3. Änderung im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch - Anpassung einer Sondergebietsfläche sowie Ausweisung von Verkehrsflächen - hier: Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Marc-André Wegener
PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-6001 AU 6020



Seite 1 von 1



Beschlussentwurf zu B 1.07:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.09.2021 eingegangene Stellungnahme B1.07 wie folgt zu entscheiden:

Im Plangebiet befinden sich keine vom Unternehmen verwalteten Versorgungsanlagen. Die Belange des Unternehmens werden durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, Stand: frühzeitige Beteiligung, somit nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 07.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.07 der PLEDOC GmbH, Essen ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.08 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

Hier: Schreiben vom 08.09.2021

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft,
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

Stadtverwaltung Rheinbach
Postfach 1128

53348 Rheinbach



13/09 Th.

08.09.2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-24.112
bei Antwort bitte angeben

Herr Koch
Fachgebiet Hoheit
Telefon: 02243 - 9216-74
Telefax: 02243 - 9216-85

volker.koch@wald-und-holz.nrw.

Bebauungsplan Nr. 22 Schornbuschweg, 3. Änderung
Ihr Schreiben vom 24.08.2021, Az.: 61 26 01/22-3

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. 3. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 22 Schornbuschweg.



Bankverbindung
Helaba
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Koch

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon +49 2243 9216-0
Telefax +49 2243 9216-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Beschlussentwurf zu B 1.08:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 08.09.2021 eingegangene Stellungnahme B1.08 wie folgt zu entscheiden:

Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen von Seiten des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, Stand: frühzeitige Beteiligung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 08.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.08 des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalens, Eitorf, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.09 Stadt Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hier: Schreiben vom 13.09.2021



Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Stadt Rheinbach
Fachbereich 5, Sachgebiet 60.2
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

z.H. Herrn Bruch

Der Bürgermeister

FB 61 Stadtplanung, Liegenschaften
Dennis Hentschel

Siebengebirgsring 4,
Zimmer-Nr. 2.42
53340 Meckenheim
T: 02225/917- 312
F: 02225/917- 66115
www.meckenheim.de
dennis.hentschel@meckenheim.de

13.09.2021
Mein Zeichen: 61 DH

Bauleitplanung der Stadt Rheinbach
Bebauungsplan Nr. 22 „Schornbuschweg“, 3. Änderung
hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bruch,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.08.2021 kann aus planungsrechtlicher Sicht wie folgt geantwortet werden.

Die Stadt Rheinbach beabsichtigt mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schornbuschweg“ die enge Zweckbindung „Tennis“ für das bestehende Sondergebiet aufzuweiten. Damit soll die planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung eines differenzierten Nutzungskonzeptes innerhalb des Sondergebietes geschaffen werden. Zudem sollen die bestehenden Festsetzungen nach Maß der baulichen Nutzung überprüft und ggf. angepasst sowie die Rad- und Fußwegeverbindungen in Richtung Innenstadt gesichert werden.

Von Seiten der Stadt Meckenheim werden keine Einwendungen geltend gemacht, da keine Betroffenheit der Belange der Stadt Meckenheim festzustellen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dennis Hentschel

Beschlussentwurf zu B 1.09:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 13.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.09 wie folgt zu entscheiden:

Von Seiten der Stadt Meckenheim werden keine Einwendungen gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Die Belange der Stadt Meckenheim werden durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“ nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 13.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.09 der Stadt Meckenheim ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.10 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen

Hier: Schreiben vom 13.09.2021

Von: Sven.Hedwig@strassen.nrw.de <Sven.Hedwig@strassen.nrw.de>

Gesendet: Montag, 13. September 2021 09:35

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>

Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.22 „Schornbuschweg“ im beschleunigten Verfahren

Aktenzeichen: 54.02.09/VE/4403

Bauleitplanung der Stadt Rheinbach

3. Änderung des Bebauungsplans Nr.22 „Schornbuschweg“ im beschleunigten Verfahren

Hier: Ihr Schreiben vom 24.08.2021, Ihr Zeichen 61 26 01/22-3

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bruch,

gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes bestehen prinzipiell keine Bedenken, wenn die folgenden Ausführungen beachtet werden:

Das Plangebiet grenzt an die freie Strecke der K 51 und L 493.

Die Erschließung erfolgt über die K 51. Jedoch hat die Nutzungsänderung auch Auswirkungen auf die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des nahe gelegenen Knotenpunktes L 493/ K 51.

Der Knotenpunkt ist heute leistungsfähig weist aber über die Jahre betrachtet Unfälle auf. Aus der Anzahl der Unfälle resultiert jedoch keine Verpflichtung zur Änderung des Knotenpunktes.

Anhand der Anzahl der zusätzlichen Parkplätze ist von einem Mehrverkehr auszugehen. Diesbezüglich fordert der Landesbetrieb Straßenbau einen HBS-Nachweis über die zukünftige Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes L 493/ K 51.

Sollte der Knotenpunkt nicht leistungsfähig sein, gehen alle Kosten einer Änderung, inklusive Ablöse zu Lasten der Stadt, bzw. des Vorhabenträgers.

Hierüber ist dann der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung erforderlich.

Für bauliche Anlagen an Landesstraßen ist der § 25 StrWG maßgebend. Nach StrWG beträgt die Anbaubeschränkungszone 40 m. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone bedarf es der Zustimmung/ Genehmigung der Straßenbaubehörde.

Für die baulichen Anlagen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen bedarf es keiner gesonderten Genehmigung/ Zustimmung.

Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Stadt / des Vorhabenträgers und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Aus der B-Plan heraus kann gegenüber der Straßenbauverwaltung kein rechtlicher Anspruch auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden, auch künftig nicht.

Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone zur Landesstraße bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Innerhalb von 20 Metern ist keine Werbung (§ 28 StrWG NRW) gestattet.

Der Entwässerungseinrichtung der Straße darf aus dem Plangebiet kein zusätzliches Wasser zugeführt werden.

Beste Grüße
Im Auftrag

Sven Thomas Hedwig
Abteilung Betrieb und Verkehr
-Planungen Dritter-

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Jülicher Ring 101-103
53879 Euskirchen

Telefon: 02251 / 796 - 163
E-Mail: sven.hedwig@strassen.nrw.de

Mehr erfahren? Spannende Jobs finden?
www.strassen.nrw.de



Beschlussentwurf zu B 1.10:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 13.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.10 wie folgt zu entscheiden:

Im Zuge der Erstellung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“ wurde eine Verkehrsuntersuchung vom Büro PTV Transport Consult GmbH, Stand 02.05.2022, durchgeführt. Durch die Untersuchung lässt sich aus gutachterlicher Sicht festhalten, dass die insgesamt geringen Neuverkehre des Planungsvorhabens nicht mit negativen Auswirkungen auf die Verkehrsabläufe an den benachbarten Knoten verbunden sind. Da weder in der Analyse noch in der Prognose Leistungsfähigkeitsdefizite vorliegen sind keine baulichen Optimierungsmaßnahmen erforderlich. Der Forderung der Erstellung eines HBS-Nachweises über die zukünftige Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes L 493 / K 51 wird somit nachgekommen.

Dem Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone und die Werbeverbotszone wird in dem Sinne Rechnung getragen, als dass diese nachrichtlich in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen wurden. Zusätzlich wurde unter C. Hinweise der Punkt „Auflagen gem. Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)“ aufgenommen.

Der Anregung zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) hinzuweisen wird nicht gefolgt. Eine Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB – wie in der Stellungnahme angeregt – ist für den beschriebenen Sachverhalt nichtzutreffend. § 9 (1) Nr. 24 BauGB verknüpft das vorhanden sein von schädlichen Umwelteinwirkungen und/oder sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und die sich daraus ergebenden Maßnahmen:

§ 9 (1) Nr. 24: „die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben“

Bei den in der Stellungnahme genannten Einwirkungen handelt es sich überwiegend nicht um schädliche Umwelteinwirkungen und/oder eine sonstige Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Ein Handlungserfordernis auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht gegeben. Mögliche Handlungserfordernisse aufgrund der hervorgerufenen Verkehrsemissionen (bspw. eine erhöhte Schadstoffkonzentration oder mögliche Lärmauswirkungen) ergeben sich nicht, da durch das Planverfahren keine schutzwürdigen Nutzungen planungsrechtlich als zulässig festgesetzt werden. Ein Hinweis im Bebauungsplan entfaltet keine Regelungswirkung. Um die Lesbarkeit der Bebauungsplanurkunde zu wahren, wird somit auf die Hinzunahme eines zusätzlichen Hinweises verzichtet.

Die Anregung, dass der Entwässerungseinrichtung der Straße aus dem Plangebiet kein zusätzliches Wasser zugeführt werden darf, kann planungsrechtlich nicht festgesetzt werden. Generell ist jeder Grundstückseigentümer für die Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser selbst verantwortlich. Überdies soll bei dem hier in Rede stehenden Vorhaben die derzeitige Entwässerung aufrechterhalten werden. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser wird in der gegenwärtigen Situation über eine Sammelleitung einem Rückhaltebecken (Zisterne) zugeführt. Das gesammelte Wasser dient anschließend der Bewässerung der Grünanlage und der Außentennisplätze.

Den Anregungen der mit Schreiben vom 13.09.2021 eingegangenen Stellungnahme B 1.10 des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel wird wie folgt Rechnung getragen: Der Forderung eines HBS-Nachweises über die zukünftige Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes L 493/K 51 wird gefolgt. Hierzu wurde eine Verkehrsuntersuchung (Büro PTV Transport Consult GmbH, Stand 02.05.2022) durchgeführt. Dem Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone und auf die Werbeverbotszone wird in dem Sinne gefolgt, als dass sowohl zeichnerisch eine nachrichtliche Übernahme, als auch textlich ein Hinweis aufgenommen wird. In Ermangelung an planungsrechtlichen Festsetzungsmöglichkeiten, bezüglich der Entwässerungsthematik, wird der Anregung in dem Sinne gefolgt, als dass die derzeitige Entwässerungslösung auf den privaten Grundstücken aufrechterhalten werden soll. Der Anregung zur zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen hinzuweisen wird nicht gefolgt. Die sonstigen Darstellungen der mit Schreiben vom 13.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1. des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel werden zur Kenntnis genommen.

B 1.11 Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn-Ramersdorf
Hier: Schreiben vom 13.09.2021

Von: Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de> **Im Auftrag von** F Bonn V FüSt Verkehrsplanung
Gesendet: Montag, 13. September 2021 10:15
An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>
Betreff: Bplan Rheinbach Nr. 22 "Schornbuschweg"

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt Bonn, 13.09.2021
- Verkehrsplanung -

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“ 3. Änderung im beschleunigten Verfahren unter Anwendung § 13a BauGB

Ihr Schreiben vom 24.08.2021

Sehr geehrter Herr Bruch,

gegen die Anpassung der Sondergebietsfläche und planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden Fuß- und Radweg bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Verkehrsplanung und -lenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <https://bonn.polizei.nrw>



Beschlussentwurf zu B 1.11:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 13.09.2021 eingegangene Stellungnahme B1.11 wie folgt zu entscheiden:

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen von Seiten des Polizeipräsidiums Bonn, Direktion Verkehr / FüSt - Verkehrsplanung keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, Stand: frühzeitige Beteiligung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 13.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.11 des Polizeipräsidiums Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.12 Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Abfallwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, 50606 Köln

Hier: Schreiben vom 13.09.2021

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

STADT RHEINBACH

Der Bürgermeister

Fachbereich V

Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt

Schweigelstr. 23

53359 Rheinbach

(per E-Mail: yannick-bruch@stadt-rheinbach.de)

Datum: 13. September 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

52.03.04-ALLG-25/21-Smo

Auskunft erteilt:

Karolina Smolik

karolina.smolik@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: K 232

Telefon: (0221) 147 - 3455

Fax: (0221) 147 - 4014

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptforte):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach

telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an

zentralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“ 3. Änderung im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch -Anpassung einer Sondergebietsfläche sowie Ausweisung von Verkehrsflächen-

Ihr Schreiben vom 24.08.2021, Az.: 61 26 01/22-3

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beteiligen Sie die für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen städtischen Ämter im Verfahren.

Die Zuständigkeit der Behörden sind in den §§ 13 und 14 des LBodSchG festgelegt und in der Zuständigkeitsverordnung „Umweltschutz“ (ZustVU) näher erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Smolik

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

Fax: (0221) 147 - 3185

UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

Beschlussentwurf zu B 1.12:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 13.09.2021 eingegangene Stellungnahme B1.12 wie folgt zu entscheiden:

Die Bezirksregierung, Dezernat 52 – Abfallwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – regt eine Beteiligung der für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen städtischen Ämter an. Im vorliegenden Fall sind die zuständigen Ämter beim Rhein-Sieg-Kreis angesiedelt. Eine Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung stattgefunden. Aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung, Dezernat 52 – Abfallwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – hat die Verwaltung zusätzlich beim Rhein-Sieg-Kreis um Stellungnahme der zuständigen Abteilungen gebeten. Mit E-Mail vom 26.11.2021 haben die Abteilungen Altlasten und Bodenschutz mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen Ämter sind im Verfahren beteiligt worden. Über die mit Schreiben vom 13.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.12 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Abfallwirtschaft und anlagenbezogener Umweltschutz ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.13 Landwirtschaftskammer NRW, Gartenstraße 11, 50765 Köln

Hier: Schreiben vom 14.09.2021



Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln

**Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Herr Jannick Bruch
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach**

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss
- Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Brigitte Warthmann
Durchwahl: 140
Fax : 199
Mail : Brigitte.Warthmann@lwk.nrw.de
Köln 14.09.2021
Az.: 25.20.40 –SU-

Bebauungsplans Nr. 22, Rheinbach „Schornbuschweg“
3. Änderung im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des § 13a BauGB
hier: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bruch,

gegen die o.g. Planung der Stadt Rheinbach bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, grundsätzlich keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Muß

Beschlussentwurf zu B 1.13:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 14.09.2021 eingegangene Stellungnahme B1.13 wie folgt zu entscheiden:

Von Seiten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, Stand: frühzeitige Beteiligung, keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 14.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.13 der Landwirtschaftskammer NRW, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

**B 1.14 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung –
Fachbereich 01.3, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg**

Hier: Schreiben vom 15.09.2021



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 15 51 - 53705 Siegburg

Stadt Rheinbach

Postfach 11 28
53348 Rheinbach

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

24.08.2021 / 61 26 01122-3

Mein Zeichen

01.3-tro

Datum

15.09.2021

**Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“ 3. Änderung im beschleunigten
Verfahren unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch**

**- Anpassung einer Sondergebietsfläche sowie Ausweisung von Verkehrsflächen -
hier: Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Umwelt und Naturschutz

Klimaschutz

In den Planunterlagen sind bisher keine konkreten Angaben zur Grün- und Freiflächenplanung enthalten. Um eine angemessene Durchgrünung mit Vorteilen für das Mikroklima und die Aufenthaltsqualität im Plangebiet sicherzustellen, wird die Aufnahme entsprechender Festsetzungen in die weitere Planung empfohlen.

Der Bereich der PKW-Stellplätze nimmt einen wesentlichen Flächenanteil im Plangebiet ein. Daher wird angeregt, diesen in die grünordnerische Planung einzubeziehen und hier



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

beispielsweise Baumpflanzungen zu planen, die sich an der Menge der PKW-Stellplätze orientiert.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Aussage zur Entwässerung wurde in den Unterlagen nicht gemacht. Falls die Bestandssituation bestehen bleiben soll, ist dies anzugeben und zu beschreiben.

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisiko

Das Hochwasser vom Juli 2021 hat gezeigt, dass auch die Flächen der Sportanlage durch den angrenzenden Wallbach (Rotterbach) stark betroffen waren.

Generell wird daher darauf hingewiesen, dass die Hochwasserproblematik bei der weiteren Planung im Rahmen der Eigenvorsorge mit zu berücksichtigen ist.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Im weiteren Verfahren ist eine Artenschutzprüfung zumindest der Stufe I zu erarbeiten.

Es wird empfohlen, zu folgenden Punkten Textfestsetzungen/ Plandarstellungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Beleuchtung

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Anpflanzungen

Für Ein- und Durchgrünungen, auch der geplanten Stellplatzbereiche, sollten standortgerechte heimische Strauch- und Baumarten vorgegeben werden. Insbesondere wird eine wirksame Eingrünung der zum Schornbuschweg hin gelegenen Verwaltung empfohlen.

Die Stellplätze sollten wie bisher in wassergebundener Decke ausgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beschlussentwurf zu B 1.14:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 15.09.2021 eingegangene Stellungnahme B1.14 wie folgt zu entscheiden:

Klimaschutz

Es wird empfohlen, Festsetzungen aufzunehmen, welche eine angemessene Durchgrünung des Plangebietes sicherstellen. Dieser Anregung wird durch den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“ Rechnung getragen. Hierzu wurde ein flächenhaftes Pflanzgebot mit einer zugehörigen Pflanzliste festgesetzt, bei welchem heimische Arten berücksichtigt wurden, welche ein Habitat für Tiere bilden und somit einen hohen Biodiversitätsindex aufweisen. Zusätzlich wurde in der Anordnung des flächenhaften Pflanzgebotes ein Fokus auf einen zusammenhängenden Bereich – hier besonders im Südosten des Plangebietes – gelegt.

Die angeregte Einbeziehung der PKW-Stellplätze in die grünordnerische Planung wurde bereits im der frühzeitigen Beteiligung beigefügten Nutzungskonzept berücksichtigt. Zur planungsrechtlichen Sicherung wurde eine Festsetzung aufgenommen, die besagt, dass Stellplatzanlagen durch heimische Hecken, mit einer Tiefe von 1,0 Meter, einzugrünen sind. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen und den öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist zudem das flächenhafte Pflanzgebot, als auch die Erhaltung des Einzelbaumes verortet, sodass die Stellplätze nahezu vollflächig eingegrünt sind.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Die Bestandssituation bezüglich der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung soll aufrechterhalten werden. Das Schmutzwasser wird dem vorhandenen Schmutzwasserkanal zugeführt. Das anfallende Niederschlagswasser wird einem Regenrückhaltebecken (Zisterne) auf dem Grundstück zugeführt. Eine detaillierte Ausführung wurde in die Begründung Kapitel 2. „Erschließung, Ver- und Entsorgung“, Unterkapitel 2.3.2 „Entsorgung“ aufgenommen.

Überschwemmungsgebiet/Hochwasserrisiko

Bei dem hier in Rede stehenden Planvorhaben, handelt es sich größtenteils um eine Nutzungsänderung von bestehenden baulichen Anlagen, sodass eine gänzliche Umgestaltung nicht möglich ist. Dennoch ergibt sich durch die Festsetzung und die Anordnung der Flächen positive Effekte für eine Verminderung des Hochwasserrisikos. In Richtung des Rotterbachs setzt der Bebauungsplan ein weitreichendes flächenhaftes Pflanzgebot fest. Durch die damit verbundene Nicht-Versiegelung kann zu einem gewissen Maße Oberflächenwasser aufgenommen werden. Zusätzlich vergrößert sich hierdurch die Distanz zwischen den planungsrechtlich festgesetzten überbaubaren Flächen und dem Rotterbach. Auf planungsrechtlicher Ebene wird daher dem Hochwasserrisiko bereits entgegengewirkt. Wie in der Stellungnahme bereits angeführt, wird der Grundstückseigentümer als Eigenvorsorge im Rahmen der hochbaulichen Planung hinzutretender baulichen Anlagen auf den ausreichenden Hochwasserschutz zu achten haben. Der eigentliche Überflutungsschutz wird überdies im Zuge des Überflutungsnachweises (für Vorhaben ab 800 m² verbindlich) im Baugenehmigungsverfahren geprüft und ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Eine Artenschutzprüfung der Stufe I ist vom Planungsbüro Ginster Landschaft + Umwelt durchgeführt und entsprechend berücksichtigt worden. Der Forderung wird dementsprechend Rechnung getragen.

Ziel des Planverfahrens ist es, den planerischen Kerngedanken der sportlichen bzw. sportähnlichen Nutzungen als Hauptnutzung am Standort aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die Bandbreite an Nutzungsmöglichkeiten zu vervielfältigen. Das Vorhaben als solches ist bereits öffentlich-rechtlich erschlossen. Ein Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht vorgesehen. Dementsprechend ist ein Beleuchtungskonzept für den öffentlichen Raum nicht erforderlich. Im Zuge der Neuinstallationen von Beleuchtungskörpern im öffentlichen Raum kommen bei der Stadt Rheinbach seit mehreren Jahren LED-Beleuchtungsmittel zum Einsatz. Aufgrund des Leuchtspektrums

dieser Leuchtmittel und der regelmäßig verwendeten Farbtemperatur „warmweiß“ können Gefahren für Insekten und Fledermäuse entsprechend minimiert werden. Einer Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen wird so bei einem möglichen zukünftigen Aus- oder Umbau der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen. Um die Beleuchtung von Außenbereichsflächen innerhalb der privaten Grundstücksflächen ebenso verträglich zu gestalten, wurde eine entsprechende Festsetzung (Teil A, Punkt 9, V3) in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Bezüglich der Anpflanzungsthematik wird auf die obige Ausführung im Bereich Klimaschutz verwiesen. Der Entwurf des Bebauungsplans fordert per textlicher Festsetzung einen wasserdurchlässigen Bodenbelag für offene Stellplätze, sodass der in der Stellungnahme vorgebrachten Anregung bereits Rechnung getragen wird.

Den Anregungen der mit Schreiben vom 15.09.2021 eingegangenen Stellungnahme B 1.14 des Rhein-Sieg-Kreises, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung wird wie folgt Rechnung getragen: Der Anregung zur Festsetzung von Durchgrünung (sowohl Thema Klimaschutz, als auch Natur-, Landschafts- und Artenschutz) wird durch die textliche Festsetzung Teil A, Punkt 10, gefolgt. Auch wird der Anregung zur grünordnerischen Miteinbeziehung der PKW-Stellplätze durch die Festsetzung Teil B, Punkt 3.1.3, gefolgt. Eine Beschreibung zur Entwässerungssituation wurde in Kapitel 2.3.2 der Begründung aufgenommen. Aufgrund der Flächenaufteilung sind mögliche hochbauliche Anlagen räumlich weiter vom Rotterbach entfernt. Der Anregung bezüglich der Hochwasserproblematik wird somit anteilig gefolgt. Die wesentlichen hochbaulichen Maßnahmen sind im Zuge der hochbaulichen Planung - in Eigenvorsorge - zu berücksichtigen. Der Forderung bezüglich der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung wurde durch die Artenschutzrechtliche Prüfung, durchgeführt vom Planungsbüro Ginster Landschaft + Umwelt, nachgekommen. Den Empfehlungen zur Beleuchtung und zur Erarbeitung einer Beleuchtungsplanung für den öffentlichen Raum wird nicht gefolgt. Die Anforderungen des Insektenschutzes werden von der Stadt Rheinbach grundsätzlich im Rahmen der Sanierung und Neuinstallation von Beleuchtungen im öffentlichen Raum beachtet. Der Empfehlung zur Beleuchtung des privaten Raumes wird durch die textliche Festsetzung Teil A, Punkt 9, V3 gefolgt. Die Ausführung der Stellplätze mit einer wassergebundenen Decke wird durch die textliche Festsetzung Teil B, Punkt 3.1.2 sichergestellt. Dementsprechend wird der Anregung gefolgt. Die sonstigen Darstellungen der mit Schreiben vom 15.09.2021 eingegangenen Stellungnahme B 1.14 des Rhein-Sieg-Kreises, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung werden zur Kenntnis genommen.

B 1.15 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, 50606 Köln

Hier: Schreiben vom 15.09.2021

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Frauenrath, Sandra <sandra.frauenrath@bezreg-koeln.nrw.de>

Gesendet: Mittwoch, 15. September 2021 16:23

An: Planung <Planung@stadt-rheinbach.de>

Betreff: WG: BPlan Rheinbach Nr. 22

BPlan Rheinbach Nr. 22 "Schornbuschweg" 3.Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der von mir zu vertretenden Belange der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sandra Frauenrath

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

50606 Köln

Dienstgebäude: Börsenplatz 1,50667 Köln

Tel: 0221/147-2470

Fax: 0221/147-4181

mailto: sandra.frauenrath@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

Folgen Sie uns auf Twitter: <https://twitter.com/BezRegKoeln>

Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung Köln erhalten Sie hier: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html

Bereichsspezifische Informationen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 DSGVO erhalten sie hier: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Beschlussentwurf zu B 1.15

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 15.09.2021 eingegangene Stellungnahme B1.15 wie folgt zu entscheiden:

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, Stand: frühzeitige Beteiligung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 15.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.15 der Bezirksregierung, Abteilung 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

**B 1.16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Postfach 2963, 53019 Bonn**

Hier: Schreiben vom 15.09.2021



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Rheinbach
Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Per E-Mail an
Yannick.bruch@stadt-rheinbach.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / III-283-21-BBP	Herr Laute	0228 5504-4582	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	15.09.2021

Betreff: Bauleitplanung des Stadt Rheinbach – BBP Nr. 22, Schornbuschweg, 3. Änderung“;
Hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihr Schreiben vom 24.08.2021, Az. 61260122-3

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gezeichnet

D. Laute



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-4568
Fax +49 (0) 228 550489-5763
FspNBw 90-3402-4568
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Beschlussentwurf zu B 1.16:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 15.09.2021 eingegangene Stellungnahme B1.16 wie folgt zu entscheiden:

Die Belange des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, Stand: frühzeitige Beteiligung nicht beeinträchtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 15.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.16 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist keine Beschlussfassung erforderlich.

B 1.17 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz Endericher Straße 133, 53115 Bonn

Hier: Schreiben vom 15.09.2021

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endericher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Rheinbach
- Der Bürgermeister -
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Stadtwaltung Rheinbach
23. SEP. 2021

Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.09.2021
333.45 - 117.1/21-002

Herr Becker
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0778
oliver.becker@lvr.de

**Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, 3. Änderung;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Hier: **Belange der Bodendenkmalpflege**

Ihr Schreiben vom 24.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Wie Sie der beigelegten archäologischen Bewertung entnehmen können, ist im Plangebiet in den noch unbebauten Bereichen mit der Aufdeckung weiterer vermuteter Bodendenkmäler in Form von Strukturen urgeschichtlicher Siedlungen wie Gruben, Gräben oder Siedlungsschichten im Boden zu rechnen.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

982-001-04.2019

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endericher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Ziel des o.g. Bebauungsplanes ist es, den planerischen Kerngedanken der sportlichen bzw. sportähnlichen Nutzung als Hauptnutzung aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die Bandbreite an Nutzungsmöglichkeiten zu vervielfältigen. Insofern sollte im Rahmen der Bauleitplanung dennoch festgelegt werden, dass durch den jeweiligen Vorhabenträger für erforderliche Erdeingriffe, welche im Zuge einer Nachfolge- und ergänzenden Bebauung erforderlich werden können, in enger Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine archäologische Baubegleitung zu veranlassen ist.

Denkbar wäre, dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.

Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht:

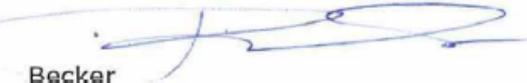
„Die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rheinbach und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“

Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen – von einer festzusetzenden „Folge“-Nutzung aus.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde (hier: Rhein-Sieg-Kreis) im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.09.2021

117.1/21-002

Nadia Balkowski, M.A.

Tel 0228 9834-138

Fax 0228 9834-119

nadia.balkowski@lvr.de

Rheinbach, B-Plan Nr. 22 „Schornbuschweg“, 3. Änderung im beschleunigten Verfahren

In Rheinbach ist die 3. Änderung des o.g. B-Plans vorgesehen. Dies umfasst eine Nutzungsänderung, wozu ein Nutzungskonzept vorliegt (s. Abbildung 1). Die Planfläche ist bereits bebaut und wird derzeit als Sportanlage mit 2 Sporthallen und Tennisplätzen genutzt. Entsprechend des Nutzungskonzepts soll die westliche Halle als sog. „Jump Arena“ und „Kinderparadies“ genutzt werden, des Weiteren sollen neue Parkplatzflächen entstehen, die teilweise im Bereich der jetzigen Tennisplätze/bereits bestehenden Parkplätze liegen. Zusätzlich sind 3 kleinere baul. Anlagen geplant (Technik/Gesundheit/Sauna).



Abbildung 1. Nutzungskonzept für die hier betreffende Fläche.

Auf der Planfläche haben bereits umfangreiche arch. Untersuchungen stattgefunden (OV 1991/0046 – Abbildungen 2 und 3). Bei den Ausgrabungen 1991 wurden auf einer Fläche von ca. 1,5 ha zahlreiche arch. Befunde und Funde dokumentiert, die zu einer bandkeramischen Siedlung (5.300-4.900 v. Chr.) gehören. Dabei handelt es sich beispielsweise um verfüllte Gruben, Pfostengruben oder Gräben mit den darin enthaltenen Funden. Des Weiteren wurden einige metallzeitliche Befunde und Funde beobachtet. Im Bereich der Tennisplätze wurde ebenfalls eine Begleitung durchgeführt (OV 1992/0178), wobei in diesem Bereich nur wenig Befunde dokumentiert wurden.

Große Teile der Planfläche sind somit bereits arch. untersucht worden, sodass in diesen Bereichen nicht mehr mit dem Erhalt von weiteren Befunden und Funden im Boden zu rechnen ist. Der Bereich der neu geplanten Sauna/Gesundheitsgebäude sowie ggf. auch der großflächigen Parkplatzflächen wurde aber nicht bzw. nicht vollständig untersucht, sodass sich in diesen Bereichen eine Befunderwartung besteht. So ist zu erwarten, dass in diesen Bereichen weitere Strukturen der urgeschichtlichen Siedlungen wie Gruben, Gräben oder Siedlungsschichten im Boden vorhanden sind.

Diese verbleibenden, noch nicht untersuchten Flächen sind durch eine arch. Fachfirma archäologisch zu untersuchen. Die nötigen Maßnahmen können spezifiziert werden, sobald exakte Planunterlagen mit geplanten Eingriffstiefen vorliegen.



Abbildung 2. Arch. untersuchte Fläche (OV 1991/0046).

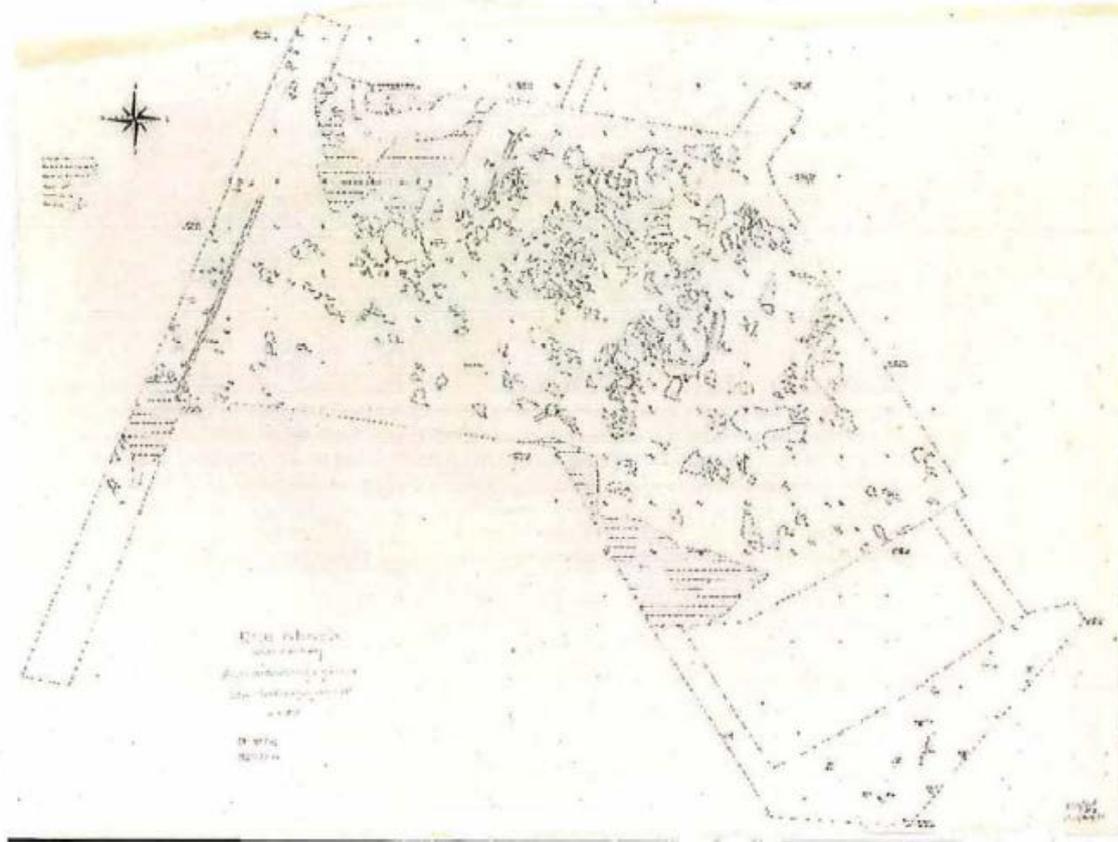


Abbildung 3. Grabungsplan der Aktivität OV 1991/0046.

Nadia Balkowski, M.A.

Beschlussentwurf zu B 1.17:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 15.09.2021 eingegangene Stellungnahme B1.17 wie folgt zu entscheiden:

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland weist daraufhin, dass auf der Planfläche bereits umfangreiche archäologische Untersuchungen stattgefunden haben. Daher weißt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zusätzlich daraufhin, dass in den noch unbebauten / nicht untersuchten Bereichen des Plangebietes, mit der Aufdeckung weiterer vermuteter Bodendenkmäler in Form von Strukturen urgeschichtlicher Siedlungen wie Gruben, Gräben oder Siedlungsschichten im Boden zu rechnen ist. Hierzu wird angeregt, die Flächen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu kennzeichnen und eine bedingte Festsetzung in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans mitaufzunehmen, nach der die bauliche Nutzung in diesem Bereich nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig ist, wenn eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde stattgefunden hat. Der Anregung des LVR-Amtes wird gefolgt und sowohl eine

graphische Darstellung, als auch eine bedingende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese sind im Anschluss mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmt worden. Weiterhin ist unter Punkt 4.2.7 der Begründung, ein Unterkapitel zu den Kulturgütern hinzugefügt worden.

Der Anregung der mit Schreiben vom 15.09.2021 eingegangenen Stellungnahme B 1.17 des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird Rechnung getragen, indem eine graphische Darstellung der nicht archäologisch untersuchten Flächen, eine Bedingte Festsetzung (A. Planungsrechtliche Festsetzungen Punkt. 11 Bedingte Festsetzung) und eine entsprechende Ausführung in der Begründung (Punkt 4.2.7) in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Die sonstigen Darstellungen der mit Schreiben vom 15.09.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.17 des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“ 3. Änderung
Verfahren gemäß § 13 a BauGB
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Liste der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben haben

AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
RWE Power Aktiengesellschaft
Rhein. Amt für Denkmalpflege
Handwerkskammer zu Köln
Kreishandwerkerschaft Bonn/Rhein-Sieg
Industrie- und Handelskammer
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Kreis Euskirchen e.V.
Erzbistum Köln - Generalvikariat -
Evangelisches Landeskirchenamt
Kath. Kirchengemeinde St. Martin
Evangelische Kirchengemeinde
Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg
Bezirksvorsitzender Kreisbauernschaft Ortsstelle Rheinbach Herr Jose Nolden

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“ 3. Änderung
Verfahren gemäß § 13 a BauGB
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Liste der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben haben

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e.V.
Landesbüro der Naturschutzverbände
Naturschutz Rheinbach-Voreifel e.V.
BUND-Ortsgruppe Rheinbach
NABU Kreisgruppe Bonn e.V. Naturschutzstation Swisttal
Zweckverband Naturpark Rheinland
Polizeipräsidium Bonn Dir.K./K11/Kommissariat Vorbeugung,
Malteser Hilfsdienst
Regionalverkehr Köln GmbH
Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TI NL West, PTI 24
Deutsche Telekom Technik GmbH Stichwort Bebauungsplan T NL West, PTI 24
e-regio GmbH & Co.KG
Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH , Abt. VBW
ALIZ West GmbH & CoKG

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“ 3. Änderung
Verfahren gemäß § 13 a BauGB
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Liste der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben haben

Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland
Amprion GmbH
NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Tele Columbus Betriebs GmbH
Vodafone NRW GmbH
Airdata AG
Erftverband
Gemeinde Swisttal
Stadt Euskirchen
Stadt Bad Münstereifel
Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr
Stadtverwaltung Bonn
Gemeindeverwaltung Alfter
Bezirksregierung Köln Dez. 35.2
Sozialverband VdK Ortsverband Rheinbach Herr Wilhelm Mostert
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH
Bezirksregierung Köln Dezernat 35.4 Denkmalschutz
Bezirksregierung Köln Dezernat 51

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“ 3. Änderung
Verfahren gemäß § 13 a BauGB
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Liste der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben haben

Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
Bezirksregierung Köln Dezernat 53 Immissions- einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Nahverkehr Rheinland GmbH
Bundesnetzagentur
Ortslandwirt Herr Lothar Gerharz
Wasser- und Bodenverband Rheinbach Wilhelm Simons
Rheinbacher Seniorenforum e.V. Henning Horn